

| | |
|---|--|
| Angaben zur verpflichteten Person Name, Vorname | Ort der Verpflichtung Dienststelle |
|---|--|

**Verpflichtung auf das Datengeheimnis
nach § 13 Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU)
2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Daten-
schutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundver-
ordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA)
(Stand 18. Februar 2020)**

| |
|--|
| Angaben zur verpflichtenden Behörde Landesschulamt Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) |
|--|

Ich verpflichte mich, Datengeheimnisse zu wahren. Mir ist bekannt, dass

1. es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten. Nähere Begriffsbestimmungen befinden sich im Punkt 3 der Erläuterungen.
2. diese Pflichten nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.
3. eine Verletzung des Datengeheimnisses in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht darstellt; auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungsvorschriften liegen.
4. Verstöße gegen das Datengeheimnis dienstrechtlich verfolgt und nach § 33 DSAG LSA und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. § 203 StGB) mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Sie können auch Anlass einer außerordentlichen Kündigung sein.

Die auf der Rückseite dieser Erklärung enthaltenen Erläuterungen zur Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis habe ich zur Kenntnis genommen.

| |
|---|
| Datum und Unterschrift der/des Verpflichtenden |
|---|

Erläuterungen zur Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis

1. Allgemeines

Grundlage bildet das Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzes in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) vom 18. Februar 2020. Danach gilt dieses Gesetz gemäß § 2 Abs. 2 für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen. Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen und Stellen des Landes, der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Landkreise und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen, ungeachtet ihrer Rechtsform.

2. Zweck des Gesetzes (§ 1 DSAG LSA)

Grundlage bildet Art. 1 DS-GVO, welche enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten enthält. Zudem schützt diese Verordnung die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Das DSAG LSA trifft ergänzende und beschränkende Regelungen zur Durchführung der DS-GVO.

3. Begriffsbestimmungen (§ 2 DSAG LSA)

Die Begriffsbestimmungen ergeben sich aus Art. 4 der DS-GVO

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

4. Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 4 DSAG LSA)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist zur Erfüllung

1. einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, oder
2. einer in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe, deren Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt oder die in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erfolgt.

Im Übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

5. Übermittlung personenbezogener Daten (§ 6 DSAG LSA)

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. Die übermittelnde Stelle hat dann lediglich zu prüfen, ob sich das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle hält. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht; die ersuchende Stelle hat der übermittelnden Stelle die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf nach § 15, so trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

6. Datengeheimnis (§ 13 DSAG LSA)

Den im Landesschulamt mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Die Zulässigkeit der Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten ist im Zweifelsfall anhand des DSAG LSA zu überprüfen.